

03/2024

Thorsten Gendrich
Matthias
Hetmanczyk
Jochen Kayser

CRR III – ÄNDERUNGEN BEI DEN REGULATORISCHEN ANFORDERUNGEN ZUM HANDELSBUCH (ART. 102 – 106 CRR)

EINLEITUNG

Die geplante Verabschiedung der CRR III durch das europäische Parlament im April 2024 steht unmittelbar bevor, so dass kaum noch Hürden für das Inkrafttreten vorhanden sind. Für die vorliegende Fassung (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15883-2023-INIT/en/pdf>) sind keine materiellen Anpassungen mehr zu erwarten.

Eine der bemerkenswerten Änderungen betrifft die Vorgaben für die Zuordnung von Geschäften zum Handelsbuch oder zum Anlagebuch.

Der kurze Fachbeitrag gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt geben wir einen Überblick über die Änderungen des Kapitels zum Handelsbuch. Im zweiten Abschnitt gehen wir detaillierter auf die Anpassungen bei der Zuordnung von Positionen zum Handels- oder Anlagebuch ein.

ÜBERBLICK

Die Artikel 102 (Anforderungen für das Handelsbuch) und 103 CRR (Führung des Handelsbuchs) enthalten keine materiellen Veränderungen.

Die Vorgaben des Artikels 104 CRR zur Zuordnung zum Handels- oder Anlagebuch werden mit der neuen Fassung der CRR deutlich strenger gefasst (Details s. unten).

In Artikel 104a CRR zur Neueinstufung einer Position gibt es geringfügige Anpassungen. Insbesondere ist es nunmehr grundsätzlich möglich, eine Umwidmung rückgängig zu machen. Dies war bisher in der CRR nicht vorgesehen. Dafür gelten dieselben Bedingungen (außergewöhnliche Umstände) wie für eine Umwidmung. Die EBA hat die Aufgabe, innerhalb von

36 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung Leitlinien zur näheren Festlegung zulässiger außergewöhnlicher Umstände zu entwickeln.

Artikel 104b CRR zur Einrichtung von Handelstischen ist nur für Institute relevant, die den alternativen internen Modellansatz gem. Art. 325 Abs. 1 b) CRR verwenden. Neu ist hierbei, dass FX- und Warenrisikopositionen des Anlagebuchs auch Handelstischen zuzuordnen sind. Dazu können auch spezifische Handelstische eingerichtet werden.

Der neu eingeführte Art. 104c CRR zur Behandlung von FX-Positionen zum Hedging von (währungsabhängigen) Kapitalquoten löst den Artikel 352 Abs. 2 CRR zu strukturellen FX-Positionen ab. Die EBA hat für weitere Details technische Regulierungsstandards zu entwerfen. Die schon zu Art. 352 Abs. 2 CRR veröffentlichten Leitlinien EBA/GL/2020/09 vom 01.07.2020 können nach unserer Einschätzung einen guten Ausblick auf die inhaltliche Ausgestaltung der RTS geben.

Art. 105 CRR zur vorsichtigen Bewertung von Handelsbuchpositionen bleibt unverändert.

Art. 106 CRR zu internen Sicherungsgeschäften enthält im Wesentlichen formale Änderungen durch Anpassung der Referenzen auf Art. 92 und Art. 325 Abs. 1 b) bei Verwendung des alternativen Modellansatzes. Weiterhin werden nun auch Hedgegeschäfte für das CVA-Risiko berücksichtigt. Für interne Hedgegeschäfte von Kredit- und Aktienrisiken im Anlagebuch wird präzisiert, dass für ein internes Hedgegeschäft mehrere externe Hedgegeschäfte getätigt werden können, die in Summe eine vollständige Absicherung des internen Hedgegeschäfts gewährleisten.

NEUFASSUNG DES
ART. 104 CRR ZUR
ZUORDNUNG VON
GESCHÄFTEN ZU
HANDELS- BZW.
ANLAGEBUCH

Abs. 1 des Artikels 104 CRR übernimmt die bestehende Anforderung zur Erstellung von Grundsätzen und Verfahren zur Ermittlung von Positionen, die dem Handelsbuch zuzuordnen sind. Neben die Anforderung zur regelmäßigen internen Überprüfung wird nun weiterhin gefordert, dass eine unabhängige Risikokontrollfunktion die angemessene Zuordnung zu Handels- bzw. Anlagebuch zu überwachen hat.

In Abs. 2 wird vorgegeben, welche Finanzinstrumente a priori dem Handelsbuch zuzuordnen sind, in Abs. 3 werden die Instrumente aufgezählt, die a priori dem Anlagebuch zuzuordnen sind.

Gemäß Abs. 4 kann für bestimmte der in Abs. 2 genannten (Handelsbuch-) Instrumente (s. Liste unten in Abbildung 2) eine Zuordnung zum Anlagebuch bei der Aufsichtsbehörde beantragt werden. In Abs. 4a wird geregelt, dass für Geschäfte in Anteilen von Hedgefonds ein Antrag auf eine Zuordnung zum Handelsbuch anstelle der Zuordnung zum Anlagebuch gestellt werden kann.

Nachfolgende Abbildung 1 zeigt schematisch die Zuordnungsregeln zum Handels- und Anlagebuch. In Abbildung 2 werden daraufhin die einzelnen Instrumente präzisiert, die nach Anforderung der Aufsicht in der CRR a priori dem Handels- oder dem Anlagebuch zuzuordnen sind. Farblich hervorgehoben in blau werden die Produkte, für die die Zuordnung zum entsprechenden Buch, entgegen der Vorgaben, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beantragt werden kann.

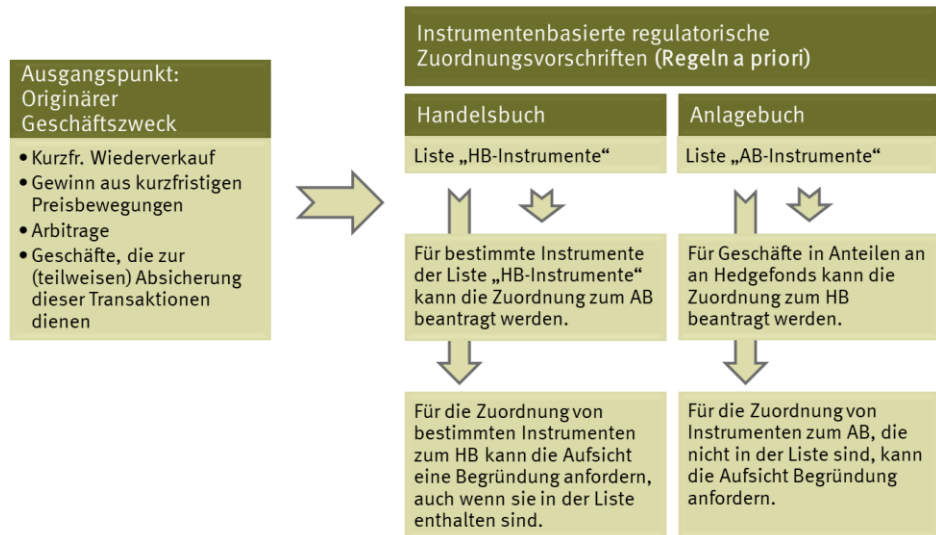


Abbildung 1

Liste „HB-Instrumente“	Liste „AB-Instrumente“
<ul style="list-style-type: none"> a) Instrumente des Alternativen Korrelationshandelsportfolios (ACTP) b) Geschäfte, die eine Netto- Shortpositionen in Aktien/ Krediten im BB verursachen würden (Ausnahme Eigenemissionen, die nicht zum Market-Making gehalten werden) c) Übernahmen aus Emissionsverpflichtungen („underwriting commitment“) d) Instrumente, die gem. Rechnungslegungsvorschrift in die Kategorie „Handelszweck“ einzuordnen sind e) Market Making-Aktivitäten f) OGAs mit Handelsabsicht, wenn Durchschau möglich ist oder (das Institut kennt die Anlageregeln und kann tägliche Fondspreise erhalten) g) Börsennotierte Aktien h) Handelsbezogene Wertpapierhandelsgeschäfte i) In Eigenemissionen eingebettete Optionen oder andere Derivate, die sich auf Kredit- oder Aktienrisiko beziehen. Falls Split nicht möglich, dann gesamtes Instrument 	<ul style="list-style-type: none"> a) Instrumente, die dem Warehousing von Verbriefungen dienen b) Immobilien-bezogene Instrumente c) Nicht börsengehandelte Aktien d) Retail- und KMU-bezogenes Geschäft e) Andere als die in der Liste der HB-Instrumente genannten OGAs f) Derivate oder OGAs mit einem oder mehreren unter a) bis d) genannten Instrumenten g) Hedgeinstrumente für besondere Risiken aus einem oder mehrerer unter a) bis f), h) und i) genannten Instrumente h) Positionen in eigenen Verbindlichkeiten, solange für diese nicht Market Making Aktivitäten darstellen oder es sich um Verbindlichkeiten mit eingebetteten Derivaten handelt, die gem. Punkt i) HB-Liste dem HB zuzuordnen sind. i) Instrumente in Hedgefonds

Abbildung 2 – Quelle CRR-Entwurf

Trotz der regulatorischen Vorgabe von Instrumenten zum Handelsbuch muss nach Abs. 5 ein Institut für die Instrumente d) bis i) die Zuordnung zum Handelsbuch rechtfertigen können. Kann ein Institut keine angemessene Evidenz für die Zuordnung bereitstellen, so kann die Aufsicht die Zuordnung zum Anlagebuch verlangen.

Gemäß Abs. 6 kann für Instrumente, die nicht in der Liste der „AB-Instrumente“ enthalten sind und vom Institut dem Anlagebuch zugeordnet werden, die zuständige Aufsichtsbehörde Evidenz zur Begründung der Zuordnung verlangen. Ist das Institut dazu nicht in der Lage, kann die Aufsichtsbehörde die Zuordnung zum Handelsbuch fordern.

In Abs. 7 werden Bedingungen präzisiert, unter denen Geschäfte in OGAs mit Handelsabsicht, dem Handelsbuch zuzuordnen sind (s. zusammenfassende Beschreibung in Abbildung 2 in den Punkten f) bzw. e)).

Abs. 8 richtet sich an die EBA. Diese hat die Aufgabe einen RTS zum Prozess herauszuarbeiten, den die Institute zur Berechnung und Überwachung von potenziellen Netto-Short-Positionen bzgl. Kredit- oder Aktienrisiken im Anlagebuch einzurichten haben. Hintergrund hierfür ist, dass ggf. gemäß Abs. 2 Punkt b) Netto-Short-Positionen dem Handelsbuch zugeordnet werden müssen.

FAZIT

Die materiellen Änderungen des Kapitels zum Handelsbuch (Art. 102 -106 CRR) beschränken sich im Wesentlichen auf die strenger gefassten Regelungen zur Zuordnung von Geschäften zum Handels- oder Anlagebuch. Es ist zu erwarten, dass Aufsichtsbehörden (aber auch die Wirtschaftsprüfer) bei ihren Prüfungen des Handelsgeschäfts von Instituten die Einhaltung der Zuordnungsvorschriften verstärkt überprüfen werden. Unsere Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass auch bei dem derzeitigen Regelungsstand aufsichtliche Prüfungen diesen Gegenstand beleuchten. So wird von Instituten bspw. bei Positionen im Anlagebuch der Nachweis erwartet, dass für diese keine kurzfristige Handelstätigkeit erfolgt. Jedes Institut sollte entsprechend vorbereitet sein.

UNTERSTÜTZUNG
DURCH 1 PLUS i

Sehr gerne unterstützen wir Sie mit unserer langjährigen Expertise bei Fragestellungen zur Überprüfung und ggf. Anpassung Ihrer internen Zuordnungsregeln und Überwachungsprozesse. So können wir z.B. mit Ihnen die Kriterien für einen Überwachungsbericht festlegen, anhand derer potenzielle Handelsbuchaktivitäten identifiziert werden können und die Umsetzung des Berichts anhand der Transaktionsdaten im Handelssystem vornehmen. Kommen Sie einfach auf uns zu, um weitere Informationen zu erhalten (info@1plusi.de).